



Urlaubsregelung

Schulgesetz (SAR 401.100)

§38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.

² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Verordnungen über die Volksschule (SAR 421.313)

§13 Urlaub

² Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313)

§ 16 Freier Schulhalbttag

¹ Die Schulpflege kann bestimmen, dass

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

² Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.



1.1 Regelung der Schule Dürrenäsch

- Die Schulpflege Dürrenäsch hält fest, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen.
- Die Schulpflege und die Schulleitung behalten sich vor, den Bezug der Schulhalbtage an besonderen Schulanlässen und an Prüfungstagen generell oder einzelfallweise einzuschränken.
- Für andere voraussehbare Urlaubstage bis zu einer Woche ist mindestens zwei Wochen im Voraus bei der Schulleitung schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.
- Ist der Urlaub länger als eine Woche, muss mindestens ein Monat im Voraus ein schriftliches Gesuch an die Schulpflege gestellt werden.